

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 22.06.2022

zur Änderung der

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

vom 15.12.2010

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 44/2011 vom 26.01.2011 in der Fassung vom 11.09.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014 vom 31.01.2014

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Promotionsordnungen und den Satzungen der Promotionszentren der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Immatrikulationsordnung wird durch den folgenden § 12a ergänzt:

§ 12a Promotionsstudium

- (1) Die Immatrikulation erfolgt für einen Zeitraum von zehn Semestern. Eine Verlängerung aus begründetem Anlass ist bis maximal 14 Semester möglich. Eine Verlängerung ist spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Immatrikulationszeitraumes beim zuständigen Promotionszentrum zu beantragen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt online in das zuständige Promotionszentrum der Hochschule Anhalt unter Nachweis der Annahmebescheinigung dieses Promotionszentrums oder unter Nachweis einer Bestätigung des Promotionszentrums, dass die formellen Voraussetzungen zur Annahme als Doktorand in das Promotionszentrum erfüllt sind.
- (3) Doktoranden, die in kooperativen Promotionsvorhaben bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind, haben keine Berechtigung, sich an der Hochschule Anhalt zu immatrikulieren. Sollten sich diese Doktoranden nicht an der kooperierenden Hochschule eingeschrieben haben, ist bei einer Immatrikulation an der Hochschule Anhalt ein Nachweis der kooperierenden Hochschule über die Betreuung der Dissertation und eine bisher nicht erfolgte Immatrikulation dem zuständigen Promotionszentrum vorzulegen.
- (4) Es gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Studentenwerkes.
- (5) Die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend. Abweichend davon kann eine Beurlaubung nur aus den in § 13 Absatz. 2 Nummern 1, 3, 4, 5 genannten Gründen erfolgen.
- (6) Die Rückmeldung der Doktoranden erfolgt gemäß § 12. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn dem Studierenden-Service-Center vom Promotionsausschuss des zuständigen Promotionszentrums eine Information vorliegt, dass die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 22.06.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 23.06.2022.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 89/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 23.06.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt